



FRIEDHOFSORDNUNG 2010 DER GEMEINDE AXAMS

Aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 27/2008 sowie der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 08. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch die Verordnung 108/2003 und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 90/2005, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 1.3.2010 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Lindenfriedhof auf Grundstück Nr. 2090/2 KG. Axams ist Eigentum der Gemeinde Axams.

Der Lindenfriedhof auf Grundstück Nr. 2083 KG. Axams ist Eigentum der Pfarrkirche St. Johannes der Täufer.

Der Kirchenfriedhof auf Grundstück .1 KG. Axams ist Eigentum der Pfarrkirche St. Johannes der Täufer.

§ 2

- 1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- 2) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten, der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tiefbettungen zu führen. Weiters sind die Erwerber eines Benützungsrechtes und die Dauer des Benützungsrechtes zu vermerken.

§ 3

- 1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) sowie Aschenurnen von Personen, die

- a) bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz oder ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten oder
 - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 12 in einer Grabstätte des Friedhofes haben.
- 2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Bürgermeisters.

§ 4

Personen, denen nach § 3 Absatz 1 eine Beisetzung zusteht oder denen nach § 3 Absatz 2 eine Beisetzung bewilligt wird, die kein Benützungsrecht an einer Grabstätte besitzen und bei denen von keiner Seite finanzielle Mittel zum Erwerb eines Benützungsrechtes an einer Grabstätte bereit gestellt werden, werden in einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Grab beigesetzt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Die Friedhöfe sind ganztägig geöffnet.

§ 6

- 1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- 3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 7

- 1) Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:
 - a) das Rauchen,
 - b) das Lärmen,
 - c) das Spielen von Unterhaltungsmusik,
 - d) das Benützen von Fahrzeugen, ausgenommen von Behindertenfahrzeugen, von Fahrzeugen der Gemeinde Axams sowie von Fahrzeugen von am Friedhof tätigen Personen und Unternehmen,
 - e) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen von Blindenführerhunden oder ähnlichen Begleittieren,
 - f) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art, ausgenommen das Verteilen von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,

- g) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
- h) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.

§ 8

- 1) Es ist verboten, den öffentlichen Anstand verletzende Texte auf Grabmälern anzubringen.

§ 9

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 10

- 1) Die Grabstätten werden eingeteilt in Einzelgräber, Urnengräber und Urnen-nischen.
- 2) Einzelgräber sind Grabstätten, die zwei Grabplätze übereinander vorsehen.
- 3) Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehenen Grabstätten.
- 4) Urnennischen sind in Wände eingelassene Anlagen, die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehen sind.

§ 11

- 1) Die Gräber sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- 2) Urnen können in Einzel-, Urnengräbern und Urnennischen bestattet werden. In Erdurnengräbern dürfen höchstens 10 Urnen beigesetzt werden.
- 3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:
 - a) Einzelgräber.....2,50 m Länge1,10 m Breite
Einzelgräber der Gruppen I und II am Lindenfriedhof:
2,30 m Länge1,10 m Breite
 - b) Urnengräber.....2,50 m Länge1,10 m Breite
Urnengräber der Gruppen I und II am Lindenfriedhof:
2,30 m Länge1,10 m Breite
 - c) Urnennischen.....0,50 m Länge0,50 m Breite 0,50 m Höhe

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 12

- 1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Friedhofsverwaltung und Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben. Das Benützungsrecht wird nur an volljährige natürliche Personen vergeben.
- 2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken,
 - c) ein Grabmal aufzustellen.
- 3) In Gräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Bürgermeister bewilligen.

§ 13

Einzelgräber, Urnengräber und Urnennischen werden für 10 Jahre vergeben.

§ 14

- 1) Die in § 13 festgelegten Benützungsfristen an den Grabstätten und die Benützungsfristen an bestehenden Doppelgräbern können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.
- 2) Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten. Einem solchen Antrag ist die fristgerechte Einzahlung der Grabbenützungsgebühr für den gesamten Zeitraum gleichzuhalten.
- 3) Der Ablauf des Benützungsrechtes wird von der Friedhofsverwaltung ca. 1 Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten sowie durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 15

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- 2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
- 3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem Älteren.

- 4) Fehlen gesetzliche Erben, kann der Bürgermeister das Benützungsrecht sonst nahestehenden Personen übertragen.

§ 16

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist, mit Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde, bzw. mit Verzicht, soweit kein nach § 15 Eintrittsberechtigter innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend gemacht hat,
 - b) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist, mit Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde, wenn die Grabstätte nicht dieser Friedhofsordnung entsprechend gestaltet und erhalten wird.
 - c) bei Auflassung des Friedhofes,
- 2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung – unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen – über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 17

- 1) Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
- 2) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegen der Friedhofsverwaltung.

§ 18

- 1) Auf neu zugewiesenen Grabstätten am Kirchenfriedhof dürfen nur Grabkreuze aus Metall verwendet werden.
- 2) Sollte auf bestehenden Grabstätten am Kirchenfriedhof ein Grabstein entfernt werden, darf stattdessen nur mehr ein Grabkreuz aus Metall aufgestellt werden.
- 3) Die Gesamthöhe von Grabmälern darf höchstens 2,20 m betragen.

§ 19

Ist ein Grab zu öffnen, auf dem sich bereits ein Grabmal befindet, hat der Nutzungsberechtigte die Entfernung des Grabmals zu veranlassen. Erfolgt die Entfernung des Grabmals nicht zeitgerecht, wird das Grabmal im Auftrag der Friedhofsverwaltung entfernt. Dabei wird keine Haftung für Beschädigungen übernommen.

§ 20

- 1) Einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung bedarf:
 - a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern,
 - b) die Errichtung und Änderung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen.
- 2) Um die Erteilung der Bewilligung nach Absatz 1 lit. b ist schriftlich anzusuchen. Dem Antrag sind als Beilagen eine maßstabsgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße eines Grabmals, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage zu entnehmen sind, anzuschließen.

§ 21

- 1) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.
- 2) Für die Einfriedung gelten folgende Maße:
 - a) Einzelgräber 1,30 m Länge.....0,80 m Breite
 - b) Urnengräber 1,30 m Länge.....0,80 m Breite
 - c) Für Urnennischen ist keine Einfriedung möglich.
 - d) Nebeneinander liegende Grabstätten können mit einer über beide Grabstätten reichenden Einfriedung versehen werden, wenn die betroffenen Nutzungsberechtigten eine solche Art der Einfriedung gemeinsam vereinbaren.
- 3) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 4) Verwelkte Blumen, Unkraut, verbrauchte Kerzen usw. sind vom Nutzungsberechtigten zu entfernen und getrennt nach Abfallart auf dem sich am Friedhof befindlichen Abfallplatz abzulegen.
- 5) Verwelkte Kränze usw. sind vom Nutzungsberechtigten in Absprache mit der Friedhofsverwaltung zu entsorgen.
- 6) Entgegen der Friedhofsordnung errichtete Anlagen sind vom Nutzungsberechtigten innerhalb einer angemessenen Frist der Friedhofsordnung entsprechend zu ändern oder zu entfernen. Sollte dieser Anordnung nicht entsprochen werden, erfolgt die Änderung oder Entfernung durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten.
- 7) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen 2 Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 22

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau stattfinden und hat in der Regel 48 Stunden nach dem Tod zu geschehen, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 23

- 1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt mindestens 10 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 Meter eingestellt worden ist, oder der zuerst beigesetzte Sarg auf eine Tiefe von mindestens 2,20 m gelegt wird.
- 2) Nach Ablauf der Ruhefrist werden im Anlassfall freigelegte Knochenreste bzw. Aschenreste unter Wahrung der Würde des Verstorbenen in geeigneter Form in einem Sammelgrab beigesetzt.

§ 24

- 1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 Meter, bei Tieferlegungen 2,20 Meter zu betragen.
Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 Zentimeter zu betragen.
- 2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Erdgräbern (Urnengräbern) in einer Tiefe von mindestens 0.50 Meter oder in Urnennischen (Wandanlagen) erfolgen.

§ 25

Exhumierungen und Tieferlegungen bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

VII. Leichenhalle

§ 26

- 1) Die Leichenhalle dient der Aufbahrung Verstorbener.
- 2) Die Aufbahrung erfolgt grundsätzlich im verschlossenen Sarg. Die Zulässigkeit einer offenen Aufbahrung, mit genauer zeitlicher Vorgabe, kann in Ausnahmefällen durch den Totenbeschauer festgestellt werden.

- 3) Sonstigen Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung ist Folge zu leisten.

§ 27

Hausaufbahrungen dürfen mit einer Bewilligung des Bürgermeisters vorgenommen werden, falls dazu eine Zustimmung des Sprengelarztes vorliegt.

§ 28

Zur kirchlichen Einsegnung und für Trauerfeierlichkeiten dient die Lindenkapelle.

VIII. Haftung

§ 29

Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen, Zerstörungen, Verluste oder Diebstähle der in den Friedhöfen von wem immer eingebrachten Gegenstände.

IX. Strafbestimmungen

§ 30

- 1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung mit Geldstrafen bis zu € 1.820,- geahndet. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgeder fließen der Gemeinde zu.
- 2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindefriedhofwesens, des Leichen- und Bestattungswesens, mit Geldstrafe bis zu € 218,- geahndet.

X. Schlussbestimmungen

§ 31

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 32

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt am 1.4.2010 in Kraft.

- 2) Die nach den bisherigen Rechtsvorschriften und nach der bisherigen Übung erworbenen Nutzungsrechte bleiben aufrecht.

Verordnungsprüfung durch das Amt der Tiroler Landesregierung vom 29.3.2010, GZ. Ib-5976/6-2010

Änderungen:

- 1) § 28 wurde so geändert, dass zur kirchlichen Einsegnung und für Trauerfeierlichkeiten nur die Lindenskapelle zur Verfügung steht.

Gemeinderatsbeschluss vom 8.6.2010

Verordnungsprüfung durch das Amt der Tiroler Landesregierung vom 14.7.2010, GZ. Ib-5976/-2010